Bestattungs- und Friedhofreglement

Stand 28. November 2020



Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESENS	3
II. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	3
III. BEERDIGUNG	4
IV. FRIEDHOFORDNUNG	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
GEBÜHRENTARIE	12

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 1

Organe

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als für die sicherheitspolizeilichen Belange zuständige Behörde
- die Kommission für Gesellschaft und Kultur
- der/die Totengräber/in
- der/die Friedhofgärtner/in

Art. 2

Kommission für Gesellschaft und Kultur

¹⁾ Die Kommission für Gesellschaft und Kultur sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und hat im Rahmen dieses Reglements selbständig Entscheidungsbefugnisse. Sie ist Aufsichtsorgan über den/die Friedhofgärtner/in, den/die Totengräber/in und allfällige weitere Funktionäre.

²⁾ Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach Anhang 1 des Organisationsreglements. Die Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten.

Für die Führung und den Geschäftsgang der Kommission sind die allgemeinen Bestimmungen über die ständigen Kommissionen (Art. 16 Organisationsreglement) massgebend.

II. Verfahren bei Todesfällen

Art 3

Anzeigepflicht

Ein Todesfall ist innert 48 Stunden von den dazu Verpflichteten¹ dem Zivilstandsamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Bestätigung des Todes zu melden.

<u>Art. 4</u>

Leichenfund

¹⁾ Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

²⁾ Der Tod einer unbekannten Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannten Person sind innert zehn Tagen dem Zivilstandsamt zu melden

Art. 5

Bestattungsbewilligung

¹⁾ Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls (Todesmeldung) aus. Diese muss dem Gemeinderat zur Ausstellung der Bestattungsbewilligung vorgelegt werden. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bestattungsbewilligung erforderlich.

Vgl. Art. 34a der eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2)
 Fassung Gemeindeversammlung
 Seite 3
 28. November 2020

²⁾ Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet. Der Totengräber hat die Bestattungsbewilligung in seiner Kontrolle einzutragen.

III. Beerdigung

Art. 6

Ansetzung der Beerdigung

Die Beerdigungen finden frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt statt.

Art. 7

Beisetzungsarten

- 1) Zur Bestattung und / oder Beisetzung stehen zur Verfügung:
- a) Erdbestattungsgrab
- b) Urnengrab
- c) Urnenplattengrab
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Engelsgrab

(für zu früh geborene Kinder vor der 22. Schwangerschaftswoche)

Reihenfolge der Gräber

²⁾ Die Beerdigung hat auf den dafür bestimmten Feldern der Reihenfolge nach stattzufinden. Platzreservationen sind ausgeschlossen.

Urne auf bestehendes Grab

³⁾ In allen bestehenden persönlichen Gräbern dürfen Urnen beigesetzt werden. Dadurch wird die Grabesruhe von 25 Jahren der Erstbestattung nicht verlängert.

Asche im Gemeinschaftsgrab

⁴⁾ In diesem Grab wird die Asche ohne Urne anonym im vorgesehenen Rasenfeld beigesetzt. Deshalb ist eine spätere Entnahme der Asche unmöglich.

verstorbene Kinder

⁵⁾ Kinder können sowohl auf Urnen- wie auch auf Erdbestattungsgräbern beigesetzt bzw. bestattet werden.

Familiengräber

6) Familiengräber sind nicht gestattet.

Engelsgrab

<u> Art. 8</u>

¹⁾ Das Engelsgrab für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen.

- ²⁾ Im Engelsgrab können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden. Die Bestattung bzw. die Beisetzung erfolgt anonym.
- ³⁾ Kinder, die das Entwicklungsalter von 22 Wochen vollendet haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden.

Auswärts Verstorbene

- 1) Auswärts Verstorbene sind Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Heimiswil besassen.
- 2) Auf Gesuch hin, kann die Kommission für Gesellschaft und Kultur die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen, die ausserhalb des Gemeindebezirks ihr ordentliches Domizil haben, auf dem hiesigen Friedhof beizusetzen. Die zu entrichtenden Gebühren sind im Gebührentarif festgesetzt.
- ³⁾ Die Bepflanzung des Grabes hat durch die Erben zu erfolgen.
- ⁴⁾ Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
- ⁵⁾ Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt ein/e Verstorbene/r als einheimisch, auch wenn diese/r zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnhaft war.

Grabfeld

Die Beisetzung der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem und leicht verrottbarem Sarg- oder Urnenmaterial zu erfolgen.

Art. 11

Schliessen des Sarges

Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 12

- Bestattungszeiten ¹⁾ Als reguläre, zur öffentlichen Beerdigung bestimmte Stunden gelten 11.00 Uhr vormittags und 13.30 Uhr nachmittags. Beerdigt wird von Montag bis Freitag.
 - ²⁾ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
 - 3) Vor jeder Beerdigung wird während 10 Minuten mit beiden kleinen Glocken geläutet.

Parkierung

4) Die Gemeindeverwaltung organisiert bei Bedarf die Parkierung anlässlich von Beerdigungen.

Schliessung des Grabes

1) Nach der Bestattung ist das Grab ohne Verzug zu schliessen.

- ²⁾ Kein Grab darf vor Ablauf von 25 Jahren wieder geöffnet werden (Exhumation vorbehalten).
- ³⁾ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

Grabkreuz

⁴⁾ Das Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet wird. Auf Gesuch hin kann ein anderes Kennzeichen als ein Kreuz als Übergang bis zum Grabmal aufgestellt werden.

IV. Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Art. 14

Friedhofruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Art. 15

Grabmasse

Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:

Erwachsene und Kinder 1.50 m

über 12 Jahre

Kinder bis 12 Jahren 1.00 m Urnen und Urnenplatten 0.70 m Engelsgrab 0.70 m

Die Grabflächen betragen für:

Erwachsene 1.40 x 0.60 m Urnen 1.00 x 0.50 m

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 40 cm einzuhalten.

Art 16

Räumung der Grabfelder und Namensschilder ¹⁾ Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren wird die Aufhebung von Grabfeldern durch die Kommission für Gesellschaft und Kultur verfügt.

²⁾ Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist wird über nicht abgeräumte Gräber verfügt.

³⁾ Die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab werden nach 25 Jahren entfernt.

Zutritt

¹⁾ Hunde sind bei den Friedhofeingängen anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Friedhofes zu parkieren. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Blindenhunde und Rollstühle.

²⁾ Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Verhalten auf dem Friedhof sind untersagt.

B. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 18

Einfassung

Die Einfassung der Gräber durch Trittplatten und die Bepflanzung mit geeigneter Grünbepflanzung sowie deren Pflege erfolgt einheitlich durch den/die Friedhofgärtner/in.

Art. 19

Bepflanzung

¹⁾ Die übrige Bepflanzung der Gräber ist Sache der Erben. Die Bepflanzung darf nicht störend wirken. Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Nötigenfalls entscheidet die Kommission für Gesellschaft und Kultur. Die Kommission verfügt über die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen. Unkraut und Kehricht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

Unterhalt

- ²⁾ Für den Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber ist der/die Friedhofgärtner/in zuständig.
- ³⁾ Bestattungen auf bestehende Gräber und in das Engelsgrab sind von der Unterhaltsgebühr ausgenommen.

Art. 20

Unentgeltliche Bestattung

- ¹⁾ Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Heimiswil haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn
 - a. die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
 - keine Erben vorhanden sind oder die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
 - c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen

²⁾ Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die Aufwendungen für die Leistungen gemäss Art. 22 und Ziffer 5 Anhang 1 des Gebührentarifs zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil.

Anspruchsvoraussetzungen

- ¹⁾ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 20 werden nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen.
- ²⁾ Die Gesuchstellenden haben den Nachweis zu erbringen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 20 Abs. 1 erfüllt sind.
- ³⁾ Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen, namentlich bei der Steuerverwaltung.¹
- ⁴⁾ Unentgeltliche Bestattungen werden nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen der Erben je weniger als Fr. 50'000.00 und das Bruttovermögen (ohne Abzüge wie Schulden) je weniger als Fr. 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

Art. 22

Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

- ¹⁾ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:
- Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- Einfacher Sarg und Einsargung
- Einfache Urne
- Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- Überführung des Leichnams ins Krematorium
- Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- Beisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab
- Beisetzung in ein neues Urnen- oder Urnenplattengrab
- Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung
- ²⁾ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für diese Leistungen.
- ³⁾ Bei auswärtigen Bestattungen werden höchstens die Kosten nach Ziff. 4 und 5 des Gebührentarifs dieses Reglements übernommen.

Art. 23

Bepflanzung auf Kosten der Gemeinde

- ¹⁾ Die Erben sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.
- ²⁾ Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Erben nicht unterhalten werden, verfügt die Kommission für Gesellschaft und Kultur nach ihrem Ermessen.
- ³⁾ Wenn keine Erben vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt.

¹ gemäss Steuergesetz Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a Fassung Gemeindeversammlung Seite 8

Allgemeine Gestaltung des Friedhofes

Der Friedhof soll so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

Art. 25

Reinigung der Friedhofanlagen

Reinigung und Unterhalt der Friedhofgebäude, Friedhofanlagen und Parkplätze beim Friedhof obliegen dem Friedhofpersonal.

C. Grabmäler

Art. 26

Bewilligungspflicht

- ¹⁾ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Kommission für Gesellschaft und Kultur.
- ²⁾ Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizulegen. Ferner sind Name und Adresse der Erben und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales aufzuführen.

Art. 27

Material

- ¹⁾ Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet: Natursteine, Kunststeine, Schmiedeeisen, Hartholz.
- ²⁾ Nicht zulässig sind: Kunststoffe, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen, Schrifttafeln, Glas, Email oder ähnliche Materialien, Blech- und Perlenkränze, Urnen vor oder neben Grabmälern.
- ³⁾ Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Urnenplattengräbern werden einheitliche Namensschilder verwendet.

<u>Art. 28</u>

Dimensionen

1) Es gelten folgende Maximalmasse für die Grabmäler:

	<u>Hồhe</u>	<u>Breite</u>
Einzelgrab	110 cm	60 cm
Urnengrab	80 cm	45 cm
Urnenplatte	12 cm	40 x 40 cm

Dicke aller
Gräber

max. 35 cm

mind. 12 cm

²⁾ Bei mehrteiligen und/oder versetzten Grabsteinen kann das Mass von 35 cm überschritten werden.

³⁾ Schrifttafeln für nachträglich beigesetzte Urnen sind gestattet. Die Tafel darf die Breite des Grabmals nicht überschreiten und muss aus dem gleichen Material bestehen. Bei den Urnenplatten ist nur eine Schrifttafel bzw. ein Namensschild vorgesehen.

Art. 29

Aufstellen der Grabmäler

- ¹⁾ Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Kommission für Gesellschaft und Kultur die erforderliche Bewilligung erteilt hat. Das Versetzen von Grabmälern, sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern, dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin vorgenommen werden. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.
- ²⁾ Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Kommission für Gesellschaft und Kultur berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Erben beseitigen zu lassen.
- ³⁾ Vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Art. 30

Instandstellung

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Erben instand stellen zu lassen. Die Kommission für Gesellschaft und Kultur kann in solchen Fällen eine Frist setzen und nach deren Ablauf, die Arbeiten auf Kosten der Erben ausführen lassen.

Art. 31

Übergangsbestimmungen Grabfonds

Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen, zu Gunsten des Grabbepflanzungsfonds, gelten für die restliche Grabdauer als bezahlt. Bis zum Ablauf der Grabdauer werden diese weiterhin durch den/die Friedhofgärtner/in bepflanzt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Tarife

Für die vorangehend umschriebenen Gebühren ist der im Anhang aufgeführte Tarif verbindlich.

Art. 33

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden auf Antrag der Kommission für Gesellschaft und Kultur durch den Gemeinderat verfügt und mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

Art. 35

Beschwerden

- 1) Verfügungen und Beschlüsse der Kommission für Gesellschaft und Kultur können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2) Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG: BSG 155.21)

Art. 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 per 01. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 01. Dezember 2018

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2020.

Einwohnergemeinde Heimiswil

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Burkhalter Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober 2020 bekannt.

3412 Heimiswil, 28. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Ellenberger

Anhang 1

Gebührentarif

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil

Die Friedhof- und Bestattungsgebühren beinhalten abschliessend:

- Anmeldung und Organisation der Beisetzung
- Stein und Namensschild für Urnenplattengrab oder Gemeinschaftsgrab
- Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeinen Friedhofunterhalt
- Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe

1. Graberstellung

Die Graberstellungskosten werden den Erben vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand direkt in Rechnung gestellt.

2. Beisetzung

	Einwohner	Auswärtige
a) Erdbestattungsgrab	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
b) Urnengrab	Fr. 400.00	Fr. 800.00
c) Urnenplattengrab	Fr. 600.00	Fr. 1'200.00
d) Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00	Fr. 600.00
e) Engelsgrab	kostenfrei	Fr. 100.00

3. Unterhalt (jäten, giessen) sämtlicher Gräber (Art. 19 Abs. 2) und Beitrag Unterhalt Friedhof

pro Beisetzung einmalig Fr. 800.00 Fr. 800.00

- Ziffer 3 und die entsprechenden Ansätze in Ziffer 2 gelten pro Beisetzung.
- Beisetzungen auf das Engelsgrab gemäss Ziffer 2 Bst. e sowie Beisetzungen auf bestehende Gräber sind von der Unterhaltsgebühr befreit.
- Beitrag Unterhalt und Pflege enthält regelmässige Arbeitsgänge durch die Grabfelder, bei Bedarf kleinere Grabpflegearbeiten, Rasenschnitt, Lauben, Wegunterhalt, Baumpflege etc.

4. Grundsatz

Mit dem erlassenen Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Heimiswil sind die Leistungen der unentgeltlichen Bestattung abschliessend geregelt. Demnach werden die Leistungen nur im Rahmen des durch den Gemeinderat Heimiswil festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.

5. Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

Folgende Leistungen werden im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung ganz oder teilweise durch die Gemeinde abgegolten:

Monation in hadisigologonon Monatonam	Nacii Tani des Menatorianis
Einfacher Sarg und Einsargung	bis Fr. 800.00
Einfache Urne	bis Fr. 275.00
Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle	Nach Aufwand
Überführung des Leichnams ins Krematorium	Nach Aufwand
Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift	bis Fr. 450.00
Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab	bis Fr. 600.00
Beisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab	bis Fr. 500.00
Beisetzung in ein neues Urnengrab	bis Fr. 600.00

Kremation im nächstgelegenen Krematorium Nach Tarif des Krematoriums

6. Inkrafttreten

- 1) Der Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.
- ²⁾ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

bis Fr. 300.00

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2020

Einwohnergemeinde Heimiswil

Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Auf-

wendungen der Gemeindeverwaltung

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Burkhalter Claudia Ellenberger

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heimiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 und 44 vom 22. und 29. Oktober 2020 bekannt.

3412 Heimiswil, 28. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Ellenberger